

Gebührenordnung

für den Verkehrslandeplatz Straubing-Wallmühle

gültig ab 1. August 2007

Teil I

LANDEGEBÜHREN UND GEBÜHREN BEI INANSPRUCHNAHME AUßERHALB DER VERÖFFENTLICHTEN BETRIEBSZEITEN (PPR)

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen und damit in Zusammenhang stehende Serviceleistungen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu bezahlen. Für die Begleichung von Betankungsrechnungen der Air BP Agentur Straubing-Wallmühle ist ebenfalls der Führer oder Halter des Luftfahrzeuges verantwortlich.

Die Landegebühren und Gebühr nach PPR werden mit der Landung fällig. Sie sind Entgelt i.S. des § 10 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu bezahlen.

Eine Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu bezahlen.

Keine Landegebühr ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers, innerhalb des Flugplatzes zu bezahlen, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen.

2. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler

bemißt sich die Landegebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht, bzw. nach dem durch Vorlage eines Lärmschutzzeugnisses gem. NfL Teil II 83/86 für das betreffende Luftfahrzeug nachgewiesenen ermittelten Lärmpegel.

Dem vorgenannten Lärmzeugnis werden gleichgestellt entsprechende ausländische Lärmzeugnisse, entsprechende Herstellerangaben oder Bescheinigung einer vom LBA anerkannten Lärmmessstelle (NFL II – 71/91).

Das Lärmzeugnis ist der Gebührenrechnungsstelle des Flugplatzes zur Berechnung der Gebühren spätestens bis von dem auf die Landung folgenden Start **unaufgefordert** vorzulegen. Erfolgt dies nicht, werden die Gebühren nach **Kategorie D der Anlage 1** ermittelt. Rückwirkende Vergütung von Landegebühren erfolgt nicht.

2.1 Die Landegebühr wird ermittelt für:

2.1.1 Flugzeuge und Motorsegler mit Lärmzeugnis, die den **erhöhten Schallschutz** erfüllen, nach **Kategorie A Anlage 1**

Der erhöhte Schallschutz ist erfüllt, wenn

- der ermittelte Lärmpegel den Grenzwert gemäß LSL vom 01.01.1989 ff.
- Kap. VI Ziffer 2.3 um mindestens 8 dB(A)
- Kap X Ziffer 2.4 oder Kap. IV Ziff. 2.4 um mindestens 5 dB(A) unterschreitet.

2.1.2 Flugzeuge und Motorsegler, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen, deren Lärmpegel jedoch den Grenzwert gemäß LSL vom 01.01.1989 ff.

- Kap. VI Ziffer 2.3 und Kap. X Ziffer 2.3 den Grenzwert um mindestens 4 dB(A)
- Kap. X Ziffer 2.4 oder Kapitel IV Ziffer 2.4 um weniger als 5 dB(A)

unterschreitet, sowie

- Strahl-Turbinen-Flugzeuge, die den Bedingungen von ICAO Anhang 16, Kapitel 3 entsprechen

nach **Kategorie B der Anlage 1**

2.1.3 Flugzeuge und Motorsegler, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen, deren Lärmpegel jedoch den Grenzwert gemäß LSL vom 01.01.1989 ff.

- Kap. VI Ziffer 2.3 und Kap. X Ziffer 2.3 den Grenzwert um weniger als 4 dB(A)- unterschreiten
- Strahl-Turbinen-Flugzeuge, die den Bedingungen von ICAO Anhang 16, Kapitel 2 entsprechen, nach **Kategorie C der Anlage 1**

2.1.4 Luftfahrzeuge ohne Lärmzeugnis, nach **Kategorie D der Anlage 1**

2.1.5 Drehflügler, die die Lärmgrenzwerte gemäß LSL vom 01.01.1991, Kap VIII erfüllen, nach **Kategorie A der Anlage 1**

2.1.5.1 Drehflügler, für die kein Lärmzeugnis vorgelegt werden kann, nach **Kategorie C der Anlage 1**

2.2 Die Landegebühr beträgt unbeschadet des Höchstabfluggewichtes für Segelflugzeuge **€0,90**

2.3 **Schul- und Einweisungsflüge:**

Bei Schulflügen und Flügen zum Erwerb einer Klassen- oder Musterberechtigung mit Flugzeugen, Drehflüglern und eigenstartfähigen Motorseglern mit Lärmzeugnis werden entsprechend der Größe der Unterschreitung des Lärmgrenzwertes Ermäßigungen gewährt, sofern Start oder Landung nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang erfolgen. Die Ermäßigungen sind in der *Anlage 1* aufgeführt.

Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb oder einer registrierten Ausbildungseinrichtung durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen i.S. der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Gebührenberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

Bei wiederholten Anflügen ohne Landung (z.B. IFR-Trainingsflüge) wird jeder dritte Anflug als Landung gem. Ziff. 2.1 berechnet.

Ab 5 Landungen (touch and go) in der Zeit von Montag bis Samstag 14 Uhr, mit Zustimmung des Platzhalters, wird eine Ermäßigung (Schultarif) gewährt.

2.4 Notlandungen

Bei Notlandungen wegen nachgewiesener technischer Störungen am Luftfahrzeug ist keine Landegebühr zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2.5 Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landegebühren zu entrichten. Diese Befreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg Höchstabfluggewicht, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflug-Bescheinigung vorgelegt wird. Als Dienstflug-Bescheinigung wird anerkannt, wenn diese im Original und von der anordnenden Stelle unterzeichnet vorgelegt wird.

2.6 Sonderregelung für Drehflügler bei Schwebeflugübungen

Bei Schwebeflugübungen mit Drehflüglern zählen jeweils angefangene 10 Minuten Schwebeflug als eine Landung.

2.7 An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln

Für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln („I“ oder „Y“-Flugplan) wird ein Aufwandsentgelt von **€4,20** je Vorgang berechnet.

3. Gebühren bei Inanspruchnahme außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten

3.1 Bei Starts und Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten, sofern sie nicht unter Ziffer 3.2 fallen, werden folgende Zeitzuschläge berechnet:

3.1.1 Bei Einzelabfertigung

Zusätzlich zu der nach Ziff. 2 festgesetzten Landegebühr

1. bei Frühabfertigung (vor Betriebsbeginn):

für die Abfertigung innerhalb der ersten ½-Std.	€20,00
für jede weitere angefangene ½-Std.	€25,00

2. bei Spätabfertigung (nach Betriebsende):

für die Abfertigung innerhalb der ersten ½-Std.	€20,00
für jede weitere angefangene ½-Std.	€25,00

Die Früh- bzw. die Spätabfertigung ist für die Festsetzung der Gebühr jeweils getrennt zu sehen. Erfolgt nach einer Einzelabfertigung die darauffolgende Flugbewegung innerhalb von 60 Minuten, werden keine Abfertigungsgebühren gem. Ziff. 3.1.1 berechnet.

- 3.2 **Bei Nachtflugbetrieb** am Platz, der nach Absprache und mit Genehmigung des Platzhalters gestattet werden kann, wird pro Landung die zweifache Gebühr nach Ziff. 2.1.1 bis Ziff. 2.1.4 berechnet.
Als Mindestgebühr werden pro angefangene Flugstunde und Flugzeug **€ 58,00** festgesetzt.
Die Zeit zwischen Ende der veröffentlichten Betriebszeit und Nachtflugbeginn des jeweiligen Flugzeuges wird nach Ziff. 3.1.1 berechnet.
Wiederholte An- und Abflüge, bzw. Starts und Landungen (im Platzrundenbetrieb) zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang sind nur mit Luftfahrzeugen, die den Lärmvorschriften nach Ziff. 2.1.1 entsprechen, genehmigt.
- 3.3 Bei **Verschiebung der PPR-Bestellzeit** durch den Piloten ohne vorherige, rechtzeitige Nachricht, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von **€ 6,00** pro angefangener ½-Std. nach der Bestellzeit verrechnet.
In begründeten Ausnahmefällen kann im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens von der Zahlung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung Abstand genommen werden.
- 3.4 Eine Nachtabfertigungspauschale von **€ 126,00** wird zusätzlich zu den festgelegten Spätabfertigungsgebühren erhoben, wenn der Zeitpunkt der Abfertigung vom Kunden nicht definiert werden kann, wie z.B. für Transplantatflüge. Diese Regelung gilt nur für den Zeitraum von 22.00 Uhr bis SR-30 (05.00 Uhr). Die vorherige Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde bleibt hiervon unberührt.
- 3.5 Maßgebend für die Berechnung der Gebühren nach Ziffer 3.1 bis Ziffer 3.4 ist bei Frühabfertigungen der Beginn, bei Spätabfertigungen das Ende der Dienstleistung durch das Personal der Flugplatz GmbH.
- 3.6 Für die Abfertigung eines Flugzeuges an Tagen, an denen der Verkehrslandeplatz Straubing-Wallmühle von der Betriebspflicht befreit ist, wird zusätzlich für den Start bzw. die Landung eine PPR-Gebühr von **€ 120,-** pro Flugzeug erhoben.

4. Mindestlandegebühr

Die Mindestlandegebühr für motorgetriebene Luftfahrzeuge beträgt **€ 3,78**

Teil II

ABSTELLGEBÜHREN

1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu bezahlen.
Die Abstellgebühr ist Entgelt i.S. des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu bezahlen.

2. Die Abstellgebühr beträgt

- 2.1 bei Flugzeugen, Drehflüglern und Motorseglern
bis 1.200 kg Höchstabfluggewicht
- für die Abstellung im Freien pro Nacht **€3,03**
für die Abstellung in der Halle pro Nacht **€5,80**
- 2.1 bei Flugzeugen und Drehflüglern
von 1.201 bis 2.000 kg Höchstabfluggewicht
- für die Abstellung im Freien pro Nacht **€5,80**
für die Abstellung in der Halle pro Nacht **€11,76**
- 2.2 bei Flugzeugen und Drehflüglern
über 2.000 kg Höchstabfluggewicht
für jede angefangenen 1.000 kg
- für die Abstellung im Freien pro Nacht **€3,78**
für die Abstellung in der Halle pro Nacht **€5,80**
- 2.3 Bei einer längerfristigen Abstellung im Freien (mindestens 1 Monat) wird auf die nach Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2 festgesetzte Gebühr ein Nachlaß von 40 v.H. gewährt.

Teil III

HÄRTEFÄLLE

Über Härtefälle beim Vollzug dieser Gebührenordnung entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Teil IV

SCHLUßBESTIMMUNGEN

Sofern es sich nicht um Rechnungskunden des Verkehrslandeplatzes Straubing handelt, sind alle Entgelte dieser Gebührenordnung vor dem Start vom Flugzeughalter oder dessen Piloten zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind örtliche technische Abnahme- oder Prüfflüge der luftfahrttechnischen Betriebe.

Diese Gebührenordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.08.2003 außer Kraft.

Straubing, den 1. August 2007
FLUGPLATZ STRAUBING-WALLMÜHLE GMBH


Luttner
Prokurist

gez.
Hofmann
Geschäftsführer

Landegebühr normal:

Höchstabfluggewicht	Kat. A	Kat. B	Kat. C	Kat. D
	Wert X	Wert X * 1,5	Wert X * 2,5	Wert X * 3,5
bis 750 kg	4,80 €	7,20 €	12,00 €	16,80 €
751 kg - 1.000 kg	5,20 €	7,80 €	13,00 €	18,20 €
1.001 kg - 1.200 kg	8,00 €	12,00 €	20,00 €	28,00 €
1.201 kg - 1.400 kg	9,00 €	13,50 €	22,50 €	31,50 €
1.401 kg - 1.600 kg	11,00 €	16,50 €	27,50 €	38,50 €
1.601 kg - 1.800 kg	12,60 €	18,90 €	31,50 €	44,10 €
1.801 kg - 2.000 kg	15,00 €	22,50 €	37,50 €	52,50 €
+ je weitere angef. To.	11,00 €	16,50 €	27,50 €	38,50 €

Landegebühr ermäßigt (Schulung-/Einweisung):

Höchstabfluggewicht	Kat. A	Kat. B	Kat. C	Kat. D
	Wert X - 50%	Wert X * 1,5 - 40%	Wert X * 2,5 - 30%	Wert X * 3,5
bis 750 kg	2,40 €	4,32 €	8,40 €	16,80 €
751 kg - 1.000 kg	2,60 €	4,68 €	9,10 €	18,20 €
1.001 kg - 1.200 kg	4,00 €	7,20 €	14,00 €	28,00 €
1.201 kg - 1.400 kg	4,50 €	8,10 €	15,75 €	31,50 €
1.401 kg - 1.600 kg	5,50 €	9,90 €	19,25 €	38,50 €
1.601 kg - 1.800 kg	6,30 €	11,34 €	22,05 €	44,10 €
1.801 kg - 2.000 kg	7,50 €	13,50 €	26,25 €	52,50 €
+ je weitere angef. To.	5,50 €	9,90 €	19,25 €	38,50 €